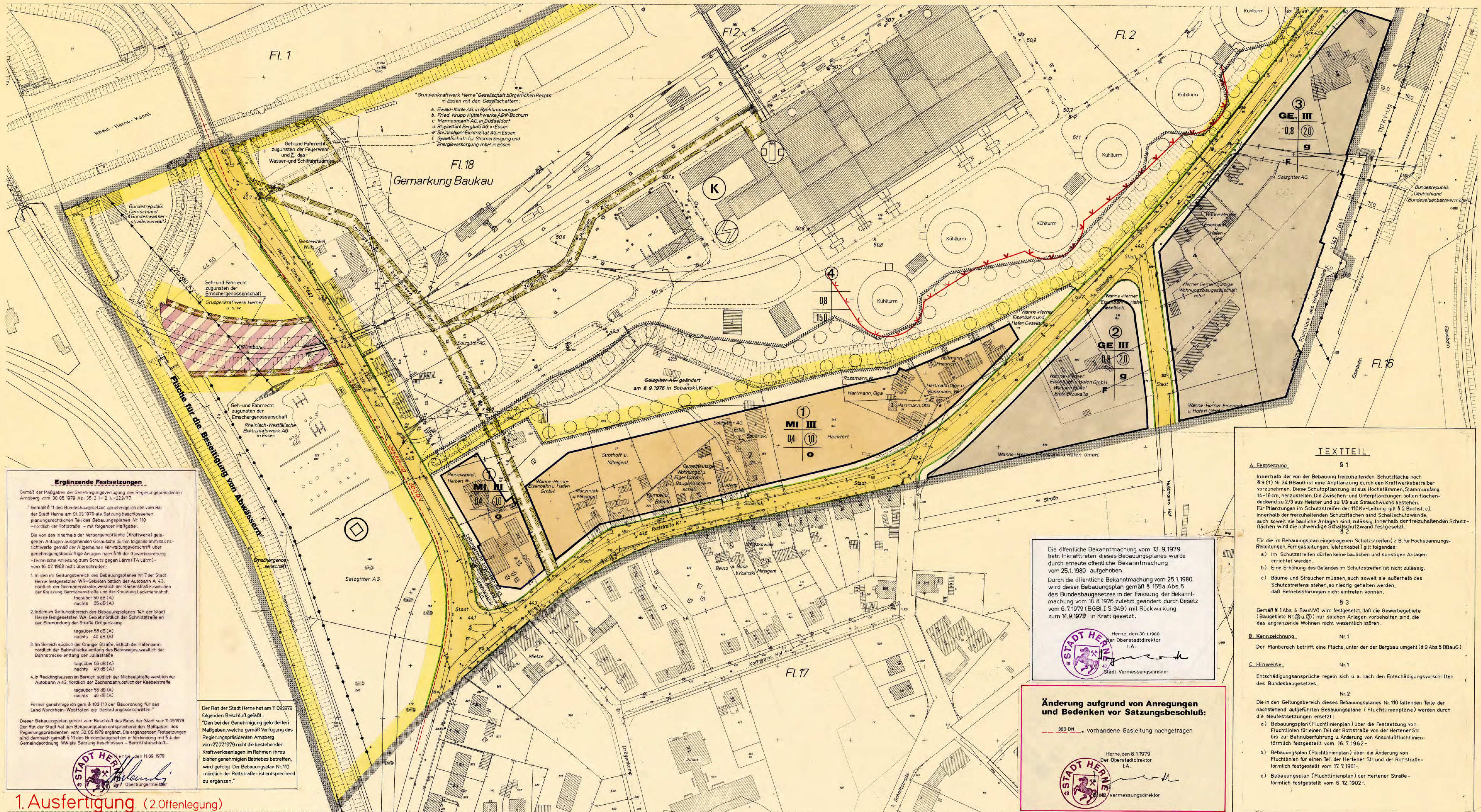



## Ergänzende Festsetzungen

Gemäß der Maßgaben der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 30.05.1979 Az.: 35.2.1-2.4-223/77.

"Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich den vom Rat der Stadt Herne am 01.03.1979 als Satzung beschlossenen planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 110 -nördlich der Rottstraße- mit folgender Maßgabe:

Die von den innerhalb der Versorgungsfläche (Kraftwerk) gelegenen Anlagen ausgehenden Geräusche dürfen folgende Immissionsrichtwerte gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung -Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)- vom 16.07.1968 nicht überschreiten:

1. In den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 der Stadt Herne festgesetzten WR-Gebieten östlich der Autobahn A 43, nördlich der Germanenstraße, westlich der Kaiserstraße zwischen der Kreuzung Germanenstraße und der Kreuzung Lackmannshof,
   tagsüber 50 dB (A)
   nachts 35 dB (A)
2. In dem im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 14/1 der Stadt Herne festgesetzten WA-Gebiet nördlich der Schnittstraße an der Einmündung der Straße Drögenkamp
   tagsüber 55 dB (A)
   nachts 40 dB (A)
3. Im Bereich südlich der Cranger Straße, östlich der Hafenbahn, nördlich der Bahnstrecke entlang des Bahnweges, westlich der Bahnstrecke entlang der Juliastraße
   tagsüber 55 dB (A)
   nachts 40 dB (A)
4. In Recklinghausen im Bereich südlich der Michaelstraße westlich der Autobahn A 43, nördlich der Zechenbahn, östlich der Kaebelstraße
   tagsüber 55 dB (A)
   nachts 40 dB (A)

Ferner genehmige ich gem. § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Gestaltungsvorschriften."

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 11.09.1979. Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan entsprechend den Maßgaben des Regierungspräsidenten vom 30.05.1979 ergänzt. Die ergänzenden Festsetzungen sind demnach gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.- Beitrittsbeschluß-

Herne, den 11.09.1979
STADT HERNE 49
Der Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Herne hat am 11.09.1979 folgenden Beschluß gefaßt:
"Den bei der Genehmigung geforderten Maßgaben, welche gemäß Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 27.07.1979 nicht die bestehenden Kraftwerksanlagen im Rahmen ihres bisher genehmigten Betriebes betreffen, wird gefolgt. Der Bebauungsplan Nr. 110 -nördlich der Rottstraße- ist entsprechend zu ergänzen."

Die öffentliche Bekanntmachung vom 13.9.1979 betr. Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes wurde durch erneute öffentliche Bekanntmachung vom **25.1.1980** aufgehoben.

Durch die öffentliche Bekanntmachung vom 25.1.1980 wird dieser Bebauungsplan gemäß § 155a Abs. 5 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) mit Rückwirkung zum **14.9.1979** in Kraft gesetzt.

Herne, den 30.1.1980
Der Oberstadtdirektor
I.A.
STADT HERNE 49
Städt. Vermessungsdirektor

**Änderung aufgrund von Anregungen und Bedenken vor Satzungsbeschluß:**

— 300 DN — vorhandene Gasleitung nachgetragen

Herne, den 8.1.1979
Der Oberstadtdirektor
I.A.
STADT HERNE 49
Städt. Vermessungsdirektor

## TEXTTEIL

A. Festsetzung

§ 1

Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzfläche nach § 9 (1) Nr. 24 BBauG ist eine Anpflanzung durch den Kraftwerksbetreiber vorzunehmen. Diese Schutzpflanzung ist aus Hochstämmen, Stammumfang 14-16 cm, herzustellen. Die Zwischen- und Unterpflanzungen sollen flächendeckend zu 2/3 aus Heister und zu 1/3 aus Strauchwuchs bestehen. Für Pflanzungen im Schutzstreifen der 110KV-Leitung gilt § 2 Buchst. c). Innerhalb der freizuhaltenden Schutzflächen sind Schallschutzwände, auch soweit sie bauliche Anlagen sind, zulässig. Innerhalb der freizuhaltenden Schutzflächen wird die notwendige Schallschutzwand festgesetzt.

§ 2

Für die im Bebauungsplan eingetragenen Schutzstreifen (z.B. für Hochspannungs-Freileitungen, Ferngasleitungen, Telefonkabel) gilt folgendes:

a) Im Schutzstreifen dürfen keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet werden.
b) Eine Erhöhung des Geländes im Schutzstreifen ist nicht zulässig.
c) Bäume und Sträucher müssen, auch soweit sie außerhalb des Schutzstreifens stehen, so niedrig gehalten werden, daß Betriebsstörungen nicht eintreten können.

§ 3

Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, daß die Gewerbegebiete (Baugebiete Nr. ② u. ③) nur solchen Anlagen vorbehalten sind, die das angrenzende Wohnen nicht wesentlich stören.

B. Kennzeichnung — Nr. 1

Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht (§ 9 Abs. 5 BBauG).

C. Hinweise — Nr. 1

Entschädigungsansprüche regeln sich u. a. nach den Entschädigungsvorschriften des Bundesbaugesetzes.

Nr. 2

Die in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 110 fallenden Teile der nachstehend aufgeführten Bebauungspläne (Fluchtlinienpläne) werden durch die Neufestsetzungen ersetzt:

a) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) über die Festsetzung von Fluchtlinien für einen Teil der Rottstraße von der Hertener Str. bis zur Bahnüberführung u. Änderung von Anschlußfluchtlinien- förmlich festgestellt vom 16.7.1962-.
b) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) über die Änderung von Fluchtlinien für einen Teil der Hertener Str. und der Rottstraße- förmlich festgestellt vom 17.7.1961-.
c) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Hertener Straße- förmlich festgestellt vom 6.12.1902-.

1. Ausfertigung (2. Offenlegung)

**Stadt Herne**

**Gemarkung Baukau ; Wanne-Eickel**
Blatt 1 Fluren 2,16,17,18 ; 21,26
Blatt 2 Fluren 2,4,18
**Maßstab 1:1000**

**Blatt 1**

# Bebauungsplan 110
## -nördlich der Rottstraße, Bezirk Wanne-

(Diesem Bebauungsplan ist die Begründung vom 8.9.1978 beigefügt.)

**Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blatt Lageplan.**

Hierzu gehört als Anlage die Fassung des Bebauungsplanes vom 15.9.1977 (Ratsbeschluß vom 8.11.1977- öffentliche Auslegung vom 16.1.1978 – 15.2.1978)

Herne, den 12.10.1978
Der Oberstadtdirektor
I.A.
(Stark)
STADT HERNE 49

### Bestand

- Wohngebäude mit Geschoßzahl
- gewerbliche Gebäude
- x 60,5 Geländehöhe über NN.
- vorhandene Bäume
- Flurstücks-und Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze
- sonstige Begrenzungen (z.B. Bordsteine)
- Mauer
- Hecke
- Kanaldeckel
- Trafo
- Zäune

im übrigen gelten die Zeichenvorschriften für Katasterkarten

Katasterangabe ergänzt, Feldvergleich ausgeführt im Nov. 1977
Herne, den 30.11.1977
Der Oberstadtdirektor
i.A.
STADT HERNE 49
Städt. Vermessungsdirektor

### Rechtsgrundlagen

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (NW) in der Fassung v. 19 Dez. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1978 (GV. NW. S. 290).

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Neufassung vom 15. September 1977 (BGBl. I. S. 1763)

### Festsetzungen

**Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise**

- GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- GE MI überbaubare Grundstücksflächen
- GE MI nicht überbaubare Grundstücksflächen
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- (1,0) Geschoßflächenzahl (GFZ)
- 15,0 Baumassenzahl (BMZ)
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise

Füllschema der Nutzungsschablone:

| Nr. des Baugebietes | |
|---|---|
| Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse |
| Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl |
| Baumassenzahl | Bauweise |
| Dachform | |

**Begrenzungen**

- Baugrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebpl.
- der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

**Versorgungs-, Verkehrsflächen**

- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Straßenbegrenzungslinie
- Fläche für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BBauG)
- (K) = Kraftwerk
- = Umspannwerk-RWE-
- = Gaswerk
- = Elektrizitätswerk

**Sonstige Festsetzungen**

- Freileitung mit Mast und Schutzstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr-und Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG) und Fläche mit Gebot zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG) (Doppelfestsetzung)
- Höhe 8 m ~~geplante~~ Schallschutzwand

### Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme

- Fläche für Bahnanlagen (§ 9 Abs. 6 BBauG)

Sonstige Darstellung

### Vorschriften über äußere Gestaltung

Rechtsgrundlagen:

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau ONW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der BauONW vom 15.7.1976 (GV. NW. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1978 (GV. NW. S. 290).

§ 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. April 1970 (GV. NW. S. 299)

Satzung:

Als Vorschrift für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wird festgesetzt:

F = Flachdach

### Inkrafttreten

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 13.9.1979 gemäß § 12 des BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Herne, den 14.9.1979
Der Oberstadtdirektor
i.A.
STADT HERNE 49
Städt. Vermessungsdirektor

---

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 -BGBl. I S. 21-

Herne, den 8.9.1978
STADT HERNE 49
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung:

Herne, den 8.9.1978
Stadtplanungsamt
Städt. Baudirektor

Stadtvermessungs-u. Katasteramt
Städt. Vermessungsdirektor

Tiefbauamt
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Oberstadtdirektor
i.V.
Stadtbaurat

Der Oberstadtdirektor
i.V.
Stadtbaurat

Die gutachtliche Äußerung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (SVR) nach §§ 1(4) und 188(5) BBauG vom 11.12.1978 Az: 7-423-77 liegt vor.

Herne, den 8.1.1979
Der Oberstadtdirektor
i.A.
STADT HERNE 49
Städt. Vermessungsdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2(1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 8.11.1977 als Entwurf aufgestellt worden und durch Beschluß des Rates vom 21.11.1978 in der vorliegenden Fassung vom 8.9.1978 zur öffentlichen Auslegung beschlossen worden.

Herne, den 30.11.1978
STADT HERNE 49
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 5.12.1978 bis einschl. 4.1.1979 öffentlich ausgelegen.

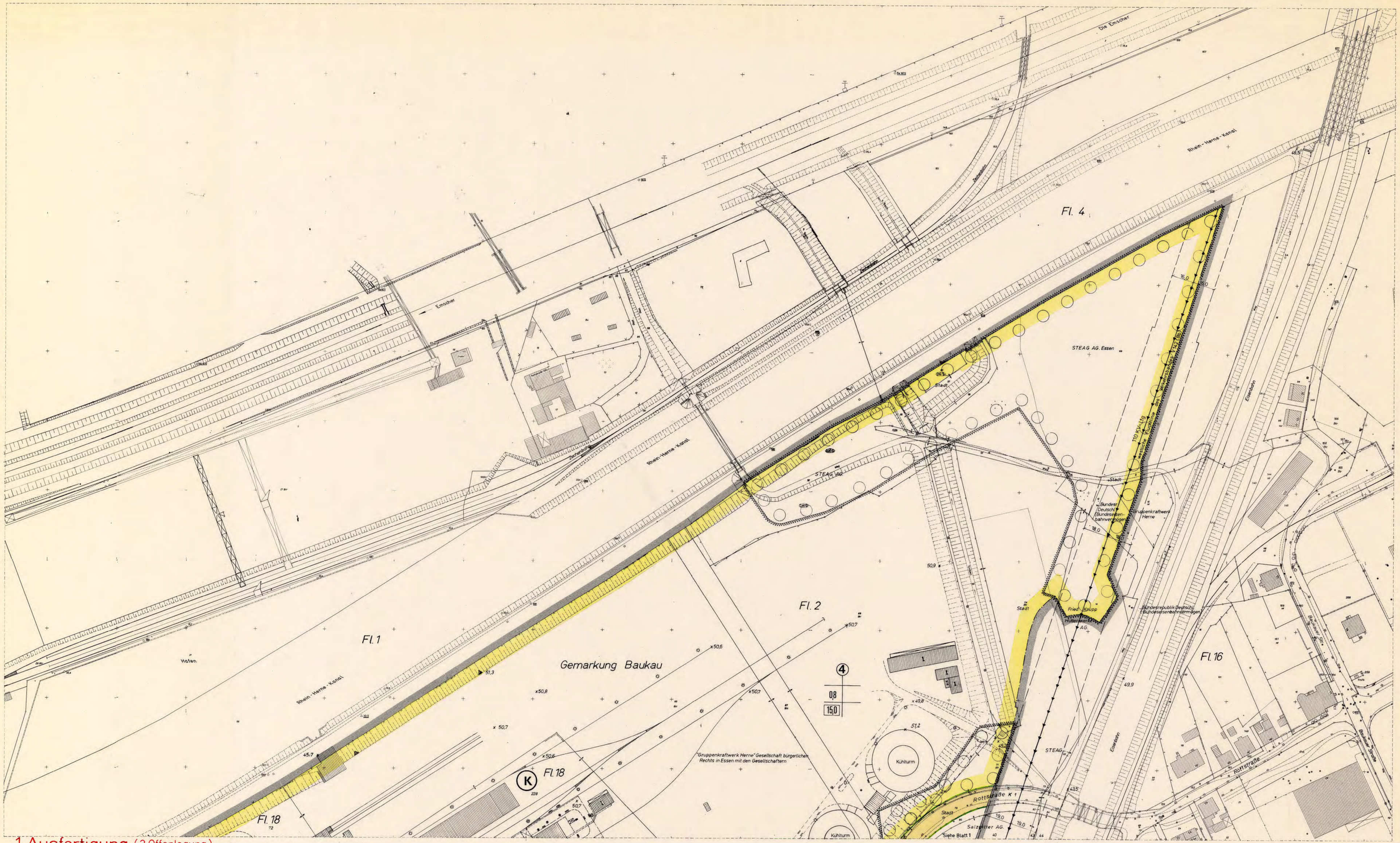
Herne, den 8.1.1979
Der Oberstadtdirektor
i.A.
STADT HERNE 49
Städt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Herne hat diesen Bebauungsplan am 1.3.1979 gemäß § 10 BBauG und gemäß § 103 Bauordnung NW als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Herne, den 1.3.1979
STADT HERNE 49
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 ~~i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 3~~ BBauG mit Verfügung vom 30.5.1979 Az: 35.2.1-2.4-223/77 genehmigt worden.

Arnsberg, den 30.5.1979
Der Regierungspräsident
Der Regierungspräsident 68 Arnsberg




1. Ausfertigung (2. Offenlegung)

**Stadt Herne**

**Gemarkung Baukau; Wanne-Eickel**

Blatt 1 Fluren 2, 16, 17, 18 ; 21, 26

Blatt 2 Fluren 2, 4, 18

**Maßstab 1:1000**

Blatt 2

# Bebauungsplan 110

## -nördlich der Rottstraße, Bezirk Wanne-

**Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blatt Lageplan.**

### Bestand

- Wohngebäude mit Geschoßzahl
- gewerbliche Gebäude
- x 60,5 Geländehöhe über NN.
- vorhandene Bäume
- Flurstücks- und Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze
- sonstige Begrenzungen (z.B. Bordsteine)
- Mauer, Hecke
- Kanaldeckel
- Trafo
- Zaun

im übrigen gelten die Zeichenvorschriften für Katasterkarten

Die Aufstellungsvermerke befinden sich auf Blatt 1

Herne, den 30.11.1977
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadt. Vermessungsdirektor

### Rechtsgrundlagen

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (NW) in der Fassung v. 19. Dez. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 7. 1978 (GV. NW. S. 290).

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung vom 15. September 1977 (BGBl. I. S. 1763)

### Festsetzungen

**Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise**

- GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- (10) Geschoßflächenzahl (GFZ)
- 15,0 Baumassenzahl (BMZ)
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise

Füllschema der Nutzungsschablone:
Nr des Baugebietes; Baugebiet; Zahl der Vollgeschosse; Grundflächenzahl; Geschoßflächenzahl; Baumassenzahl; Bauweise; Dachform

**Begrenzungen**

- Baugrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebpl.
- der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

**Versorgungs-, Verkehrsflächen**

- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Straßenbegrenzungslinie
- Fläche für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BBauG)
- (K) = Kraftwerk
- = Umspannwerk -RWE-
- = Gaswerk
- = Elektrizitätswerk

**Sonstige Festsetzungen**

- Freileitung mit Mast und Schutzstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG) und Fläche mit Gebot zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG) (Doppelfestsetzung)

### Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme

- Fläche für Bahnanlagen (§ 9 Abs. 6 BBauG)

**Sonstige Darstellung**

### Vorschriften über äußere Gestaltung

Siehe Blatt 1

Hierzu gehört als Anlage die Fassung des Bebauungsplanes vom 15.9.1977 (Ratsbeschluß vom 8.11.1977-öffentliche Auslegung vom 16.1.1978 – 15.2.1978)

Herne, den 12.10.1978
Der Oberstadtdirektor
I.A.
(Clark)